

11. Findet der §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes auch auf Versicherungsverträge, welche durch Beitritt zu Gegenseitigkeitsgesellschaften geschlossen sind, Anwendung? Umfang des Überganges der Rechte und Pflichten auf die Berufsgenossenschaft gemäß §. 100.

I. Civilsenat. Ur. v. 22. Januar 1887 i. S. Prometheus (Bekl.) w. Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie zu Berlin (Kl.). Rep. I. 362/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der §. 100 des Reichsunfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 lautet unter der Überschrift „Ältere Versicherungsverträge“:

„Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen.

Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28 a. a. D.) gedeckt.“

Auf Grund dieser Bestimmung hatte die Handlung Fr. R., welche ihr Fabrikpersonal durch Vertrag für Betriebsunfälle bei der Beklagten, einer mit den Rechten der juristischen Person versehenen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, versichert hatte, bei der klagenden Berufsgenossenschaft, welcher ihr Fabrikbetrieb angehört, die Übernahme dieses Versicherungsverhältnisses zur Beklagten beantragt und Klägerin dies der Beklagten angezeigt, auch ihr zugleich das Versicherungsverhältnis, entsprechend der dem Versicherten nach dem Verträge zustehenden Kündigungsbefugnis, aufgekündigt. Die Beklagte bestritt die Anwendbarkeit des §. 100 a. a. D. auf Versicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die in Wahrheit Gesellschaftsverträge seien, erachtete aber auch abgesehen hiervon die Klägerin zur Geltendmachung des Kündigungsrechtes des Versicherten nicht für befugt, weil der §. 100 a. a. D. nicht den Sinn haben könne, der Versicherungsanstalt an Stelle ihres Gegenkontrahenten eine ganz andere Person aufzudrängen, vielmehr nur den Übergang der Ansprüche und Verbindlichkeiten auf Zahlung der Beiträge und Versicherungsgelder bezwecke. Klägerin erhob deshalb Klage auf Feststellung, daß alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf sie übergegangen und ihr auch die Aufkündigungsbefugnis zustehe. Beide Instanzrichter entsprachen den Klageanträgen, und die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Bei der eigenartigen Tendenz des Reichsunfallversicherungsgesetzes, welches vor der Frage stand, ob man nicht zu Gunsten der Gesetzeszwecke und insbesondere der Vermeidung der Doppelbelastung der Unternehmer einfach deren bisherige Versicherungsverträge für hin-fällig erklären sollte, muß man sich hüten, aus privatrechtlichen Grund-sätzen über die Versicherung, insbesondere daraus, daß danach nur in bezug auf die zukünftigen Entschädigungsforderungen eine einseitige Ab-tretung vorgesehen ist (Art. 896 H.G.B., §. 2280 A.L.R. II. 8), die Tragweite des §. 100 des hier in Rede stehenden Gesetzes einschrän-kende Schlüsse zu ziehen. Bei der ganz bestimmten Fassung des §. 100 a. a. D.: „die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen gehen über“, läßt sich eine Scheidung zwischen bloß pekuniären Rechten und Pflichten, auf die sich die Bestimmung allein beziehen soll, und anderen Rechten und Pflichten, auf die sie nicht anwendbar wäre, in keiner

Weise begründen, ebensowenig wie solche Scheidung für die in ähnlicher Weise einen Übergang aussprechenden Bestimmungen der §. 32 Abs. 1. §. 33 Satz 3. §. 92 Abs. 4 des Gesetzes angezeigt wäre. Eine solche Auseinanderreißung des Rechtsverhältnisses in Ansprüche und Verpflichtungen auf Geldleistungen und andererseits auf andere Gewährungen, Duldungen oder Handlungen erscheint auch mit der Einheit des Rechtsverhältnisses, innerhalb dessen diese einzelnen Rechte und Pflichten miteinander im engsten Verhältnisse stehen, unverträglich.

Ebensowenig läßt sich aus der rechtlichen Natur der Versicherungen auf Gegenseitigkeit als Gesellschaftsverhältnisse folgern, daß sich auf diese der §. 100 nicht bezöge.

Vgl. auch Landmann, Kommentar zum Gesetz §. 100 S. 251. Der Zweck des Gesetzes, die Doppelbelastung zu vermeiden, da jeder Betriebsunternehmer der neuen Genossenschaft beitreten muß und hier gesellschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, macht sich hier noch flagranter geltend. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht haben sollte, daß zahlreiche Unfallversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften sind. Die Beurteilung der Versicherungsverträge, auch wenn sie Gesellschaftsverträge sind, in bezug auf ihren Versicherungscharakter nach Versicherungsrecht (man denke an den Ausschluß der Revision bei Ansprüchen aus Affekuranzkontrakten nach altem preußischen Prozeßrechte,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 54 S. 548, Bd. 55 S. 252 flg.;

Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 8 S. 181 flg.,

ist ohnehin durchaus nichts ungewöhnliches.

Ebensowenig läßt sich mit Erfolg eine Ansicht vertreten, nach welcher in dem §. 100 nur eine Bestimmung über das interne Verhältnis zwischen dem Betriebsunternehmer und der Berufsgenossenschaft zu finden wäre, sodaß nur unter ihnen Rechte und Pflichten als übergegangen zu erachten wären, während nach außen — im Verhältnisse des Betriebsunternehmers zu seiner bisherigen Versicherungsanstalt — nichts geändert würde. Auch hiergegen spricht der Gesetzestext, nicht minder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dem Kommissionsberichte,

vgl. Druckf. des Reichstages Nr. 115 S. 58 V. Legislaturperiode 4. Session,

wurde auf eine Anfrage regierungsseitig erklärt: „Die zu Recht bestehenden Verträge blieben voll aufrecht erhalten, die Genossenschaften

träten als Successoren der Unternehmer in dieselben ein. Rechte der Arbeiter, welche auf den Verträgen beruhten, würden nicht geschmälert, eventuell verbliebe der Genossenschaft das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Verträge das Kündigungsrecht enthielten.“ Ebenso bezeugt der Schlußsatz des bei der zweiten Lesung in der Reichstags-session 1884 an Stelle der Regierungsvorlage zum jetzigen §. 100 angenommenen, in der dritten Lesung fallen gelassenen Antrages Barth und Genossen,

vgl. Druckf. Nr. 139 ebenda,

daß man im Falle des Überganges der Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem Versicherungsvertrage auf die Berufsgenossenschaft dieser das Kündigungsrecht vindizierte.

Auch richten sich die Ausführungen der Beklagten, wie bei der von ihr bekämpften Auffassung in das rein persönliche Verhältnis, auf welchem die Versicherung beruhe, eingegriffen werde, in Wirklichkeit gar nicht gegen die streitige Auslegung, sondern gegen etwas darüber hinausliegendes, das aber das Gesetz gerade in der Weise, welche die Beklagte bekämpft, hat regeln wollen. Auch wenn man annähme, daß nur ein Übergang der Rechte für das interne Verhältnis bestimmt sei, oder selbst, daß nur die Ansprüche und Verpflichtungen auf Geldleistungen übergangen, so würde doch immer der Betriebsunternehmer, wenn er nicht seinen Anspruch auf Rückdeckung gegen die Berufsgenossenschaft verlieren will, die Bethätigung seiner Mitgliedschaft bei der älteren Versicherungsanstalt entsprechend den Anweisungen seiner Berufsgenossenschaft zu bewirken, in den Generalversammlungen entsprechend diesen Anweisungen zu stimmen, auf ihr Verlangen zu kündigen haben. Die Einwirkung der Berufsgenossenschaft auf die ältere Versicherungsanstalt, welche die Beklagte bekämpfen will, wäre also immer vorhanden, nur auf einem Umwege, der für das Verhältnis zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer zahlreiche Verwickelungen und Einwendungen, insbesondere, daß letzterer der Versicherungsanstalt gegenüber nicht gethan habe, was er mußte, und deshalb die Rückdeckung nicht zu beanspruchen habe, hervorrufen würde, und den das Gesetz gegenüber dem viel einfacheren unmittelbaren Eintritte der Berufsgenossenschaft der älteren Versicherungsanstalt gegenüber eben im Interesse der Sicherheit und Einfachheit nicht gewollt hat.

Natürlich — dies ist gewissen Ausführungen der Beklagten ent-

gegenzuhalten — hat dieser bergang nicht die Wirkung, das materielle Rechtsverhaltnis zum Nachteile der Versicherungsanstalt zu verandern. Wo von dem Betriebsunternehmer ein bestimmtes Einschreiten am Betriebsorte, schnelle Maregeln, eine Thatigkeit, welche umsichtige Beurteilung der betriebsortlichen Verhaltnisse voraussetzt, nach dem Versicherungsvertrage zu leisten sind, kann sich die Berufsgenossenschaft der Erfullung dieser Verpflichtungen gerade in derselben Weise, wie es dem Versicherten selbst obliegt, nicht deshalb entziehen, weil sie vom Orte entfernt ihr Domizil hat, eine komplizierte Organisation besitzt, kurz eine vom Versicherten verschiedene Individualitat hat. Sie hat die Verpflichtungen so zu erfullen, wie sie der Betriebsunternehmer nach dem Vertrage erfullen musste. Liee sie es hieran fehlen, so lage eine Nichterfullung vor, die ihre statutarischen bezw. gesetzlichen Folgen haben wurde. Etwas gegenteiliges spricht aber auch der Tenor des angegriffenen Urtheiles nicht aus.

Da das Gesetz fur die Wirkung des berganges der Versicherungsvertrage nur den Antrag des Versicherten bei der Berufsgenossenschaft erfordert, mit dessen Einreichung beim Vorstande der letzteren sich der bergang kraft Gesetzes vollzieht, so mussen auch die Rechtshandlungen, welche auf Grund dieses Vorganges die Berufsgenossenschaft unter Anzeige dieses Vorganges gegen die Versicherungsanstalt vornimmt, als rechtswirksam erachtet werden, ohne da sich die erstere hierbei schon, bevor die Versicherungsanstalt den Vorgang bestreitet, durch Vorlegung des Antrages selbst zu legitimieren notig hatte.“